

V. Straftaten unter Verletzung dienstlicher Pflichten

In diesem Abschnitt wurden nur die Strafbestimmungen über Geheimnisverrat und Bestechungen aufgenommen. Andere strafbare Dienstpflichtverletzungen werden nach den allgemeinen Vorschriften bestraft, z.B. bei Angriffen gegen das sozialistische Eigentum. Bei der Anwendung dieser Vorschriften ist im Rahmen der Strafzumessung die besondere Verantwortung des Täters zu berücksichtigen.

Literatur:

Verordnung vom 19. 2. 1969 über die Pflichten, die Rechte und die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter in den Staatsorganen (GBl. II S. 163).

K. Gläss:

Die Neuregelung des sozialistischen Staatsdienstes, Staat und Recht, 18. H. 6/1969, S. 913 ff.

Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung der Staatshaftung in der DDR, Staat und Recht, 18. H. 6/1969, S. 996 ff.

1. Geheimnisverrat (§§ 243. 246 StGB)

Die Wahrung der Geheimhaltungspflichten ist für die Entwicklung der sozialistischen Staatsdisziplin von entscheidender Bedeutung. Mittag hat in seiner Rede auf dem 9. Plenum des ZK der SED diese Pflicht besonders hervorgehoben (ND vom 27. 10. 1968, S. 5).

Diese Pflicht wird näher in zahlreichen gesetzlichen Bestimmungen konkretisiert. In einem Strafverfahren müssen diese entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen mit in Betracht gezogen werden, weil es sonst unmöglich ist, die persönliche Verantwortlichkeit umfassend zu begründen. Als Beispiele seien hier folgende Vorschriften angeführt;

1. § 22 a der ZKD-VD-Anordnung vom 4. 1. 1969 (Sonderdruck Nr. 505 des GBl.) in der Fass, der Anpassungsverordnung vom 13. 6. 1966 (GBl. II S. 353).